

Dr. Kirchhoff die Frist von 8 Wochen wie im alten Statute beibehalten zu wissen, den Schlusssatz von § 11 »der Vorstand ist befugt, dem Wiederaufnahmesuchenden die nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes zu erlassen« aber gestrichen zu sehen.

§ 13 Nr. 4 wurde verschieden ausgelegt; doch äußerte man sich allseits dahin, daß die Überwindung etwaiger Schwierigkeiten der Zukunft zu überlassen sei, der Verein bei der Durchführung der Satzungen für den Leipziger Verein aber jedenfalls als lebendiges Organ sich in den Börsenverein einzufügen habe.

Zu § 16 Abs. 3 wünschte Herr Dr. A. Kirchhoff, daß dem Vorsitzenden nicht zugemutet werde, jeden Antrag von 10 Mitgliedern zuzulassen, und empfahl deshalb die Erhöhung auf 25 Mitglieder; dagegen wünschte er in Absatz 4 die Frist auf 6 Wochen erstreckt, den letzten Satz aber ganz gestrichen zu sehen. Angesichts der schreienden Mißstände, welche bei Abgabe der Stimmen seitens der Stimmvertreter hervorgetreten sind, beantragte Dr. Kirchhoff zu § 17 Abs. 2 Beschränkung des Einsammelns der Stimmen auf die Einzelstimmen, und empfahl als Zusatz: »die mehr als eine Stimme führenden Anwesenden haben dagegen ihre Abstimmung zu Protokoll zu erklären«. Zur Begegnung des groben Mißbrauches willkürlicher Stimmverteilung vermittelst Blankett-Vollmachten beantragt derselbe in § 17 Abs. 4 Zeile 6 statt »ausdrücklich darauf gerichtet« zu setzen: »von dem Vollmachtgeber eigenhändig auf die Person der Bevollmächtigten ausgestellt«.

Herr Dr. E. Brochhaus führte aus, daß er persönlich ein Gegner der Stimmvertretung sei, daß er aber dieselbe in ihrem gegenwärtigen Umfange nicht antasten und auch der Beschränkung auf die Vertretung durch Vereinsmitglieder, obgleich damit den Leipzigern die Vertretungsbefugnis abgesprochen werde, nicht entgegengetreten werde; diese Auffassung, sowie seine Erklärung, gegen jede weitere Erstreckung der Stimmvertretung unbedingt stimmen zu wollen, fand allgemeine Zustimmung.

In Bezug auf die Amtsdauer wünschte Herr Dr. D. v. Hase, daß in § 31 Abs. 1 hinter »Ausschüsse« eingeschaltet werde »1—3, und 7«, so daß die Ausschußmitglieder der Historischen Kommission und des Bibliotheks-Ausschusses nicht unnützer Gleichmacherei zum Opfer fielen, vielmehr die Bestimmung des alten Statutes beibehalten werde.

Zu § 32 Geschäfte des Rechnungsausschusses sprach Herr R. Reiland die Ansicht aus, daß durch Weglassung des Absatzes 2 des entsprechenden § 36 des alten Statutes dieser Ausschuß herabgedrückt, auch dem Vorstände unliebsame Verantwortung zugemutet werde. Er schlug deshalb die Wiedereinfügung der Worte vor: Der Rechnungsausschuß hat »alles, was auf Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens Bezug hat und nicht vom Beschluß der Hauptversammlung abhängig ist, zu genehmigen.«

Zu § 40, 3—4 schlug Herr Dr. Kirchhoff vor, vor »aus« einzuschalten: »mit alleiniger Ausnahme außerordentlicher Hauptversammlungen«.

Bei § 43 wurde auf die Abänderungsvorschläge zu § 31 verwiesen.

Für § 46 empfahl Herr Dr. Kirchhoff in Absatz 1 einzufügen: »Dieselben dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche nicht durch die staatliche Handels- und Gewerbegesetzgebung gedeckt werden.«

Zur Durchführung dieses Paragraphen erachtete derselbe Strafbestimmung für angemessen und empfahl deshalb als Absatz 3 anzufügen:

»Ist eine derartig eingelegte Berufung für den Berufung Einlegenden günstig entschieden worden, so hat der sachfällige Verein den durch sein gesetzwidriges Verhalten Geschädigten

je nach dem Ermessen des Vorstandes von 500 bis 1000 Mark, im zweiten Falle eine Succumbenzstrafe von 100 bis 300 Mark an den Unterstützungsverein zu zahlen. Weigert sich ein dergleichen sachfällig gewordener Verein der Zahlung, so geht er als solcher aller seiner satzungsmäßigen Rechte verlustig und kann sie nur durch Unterwerfung unter den Entscheid des Vorstandes wieder erlangen.«

Zu § 49 schlug Herr R. F. Koehler vor, in Absatz 3 die Worte »mit Genehmigung des Vorstandes« zu streichen. Es sei schon technisch unmöglich, nach Vorbereitung der Zahlungslisten im letzten Augenblicke einzelne Firmen auf allen addierten Listen zu streichen.

Zu § 56 empfahl Herr Dr. Kirchhoff in Absatz 3 statt 6 Wochen 8 Wochen zu setzen und anzufügen: »Gleichzeitig mit der Einberufung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung hat derselbe das Protokoll über die stattgehabten Beratungen zu veröffentlichen.«

Der Vorsitzende Herr Dr. E. Brochhaus machte am Schlusse geltend, daß in der äußeren Form der neuen Satzungen noch manches auszugleichen sein würde; während im wesentlichen das Bestreben zu erkennen sei, alles sprachlich rein auszudrücken, seien einzelne Absätze mit den entbehrlichsten Fremdwörtern eingefügt worden.

Die Geltendmachung einzelner Abänderungsvorschläge wurde den Mitgliedern überlassen, von Einzelbeschlüssen des Vereins selbst aber abgesehen.

Mit der großen Mehrheit von 197 gegen 6 Stimmen wurde sodann beschlossen, die Mitglieder zu ersuchen, auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Frankfurt a/M. für die Annahme des Entwurfes der Satzungen zu wirken und im einzelnen für sachliche Besserungen thunlichst einzutreten.

Die Wahl der Delegierten zu der am 24. September in Frankfurt a/M. stattfindenden Delegiertenversammlung des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine wurde einstimmig der Deputation übertragen. Eine ausgelegte Liste ergab die Namen von 52 Mitgliedern, welche sich sofort bereit erklärten, die Frankfurter Versammlung zu besuchen. Eine zwanglose Vorbesprechung der nach Frankfurt gehenden Mitglieder soll entsprechend dem Antrage des Herrn E. F. Gruner einige Tage vor der Abreise in der Buchhändlerbörse stattfinden.

Zum Schluß genehmigte die Versammlung einstimmig die Lösung des bisherigen Mietvertrages für die Bestellanstalt und die Gewährung eines Mietzinses von 3000 Mark an den Börsenverein für die Räume in dem neuen deutschen Buchhändlerhause.

Provinzial-Verein der Schlesiſchen Buchhändler.

In der heute abgehaltenen, außerordentlichen Generalversammlung wurde der neue Satzungsentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen.

Derselbe wurde durchwegs angenommen; nur bei § 2. Abs. 2. wurde dem Abänderungsvorschlage des Mecklenburgischen Kreisvereines zugestimmt, wonach also diesem Absätze noch hinzugefügt werden soll:

....., welche entweder diese Art Geschäfte allein oder als Haupterwerbszweig betreiben und unter einer der oben genannten Bezeichnungen im Handelsregister eingetragen stehen. —

Hierauf wurde die Wahl von Delegierten für die Frankfurter Generalversammlung vorgenommen und die vierstündige Beratung geschlossen, welcher sodann ein gemeinschaftliches Mittagessen folgte.